



KETTENREAKTION

Verein Kettenreaktion
c/o Hans Achermann (Präsident)
Zinggendorstrasse 3
6006 Luzern
www.kettenreaktion1.ch
info@kettenreaktion1.ch

per E-Mail an:
Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Luzern, 01.02.2026

Vernehmlassung 2025/63

Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Kettenreaktion (KR) dankt dem Bundesrat für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Verein vertritt ca. 400 Privatpersonen, welche sich für die Förderung der Kernenergie als Voraussetzung für eine Energieversorgungssicherheit gemäss BV Art. 89 einsetzen.

Zusammenfassung der Vernehmlassungsantwort:

Der Verein Kettenreaktion unterstützt den Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta.

Der Verein Kettenreaktion hatte bereits in seiner Vernehmlassungsantwort zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU», bzw. insbesondere zum Stromabkommen, die Energiecharta als Alternative zur dynamischen Rechtsübernahme des EU-Rechts beantragt. Der Präsident der Kettenreaktion, Hans Achermann, hatte in seiner persönlichen Vernehmlassungsantwort dasselbe gefordert. Hier vorab unsere wichtigsten Kritikpunkte:

Fundamentale Erosion der **Rechtssicherheit**: Ein politisch motivierter Rückzug aus internationalen Verträgen zur Bekämpfung spezifischer Technologien (insbesondere für Schweizer Investitionen in deutsche Kohlekraftwerke, deren vermehrter Betrieb durch die Versorgungslücken infolge des deutschen Kernenergieausstiegs forciert wurde) wie die Gegner der Energiecharta fordern, zerstört das Vertrauen in die Verlässlichkeit staatlicher Zusagen und schwächt den Rechtsstaat als berechenbaren Partner.

Investitionsrisiko auch für die Energiewende: Die Schwächung der Rechtssicherheit trifft alle Investitionen (auch jene in von den Gegnern des Abkommens gewünschten) **erneuerbare**

Energien. Höhere regulatorische Risiken führen zu steigenden Kapitalkosten, was den ökologischen Umbau massiv verteuert und paradoxerweise bremst. - Rechtsverweigerung, offensichtliche Willkür oder eine missbräuchliche Behandlung von Investierenden sind in jedem Fall zu verhindern. Alles Andere wäre ein fundamentaler Angriff auf den Rechtsstaat. Das Investitionsklima in Iran oder Russland muss als unzureichend betrachtet werden, wobei die fehlende Rechtsstaatlichkeit eine wichtige Rolle spielt.

Wirkungslose **Symbolpolitik:** Aufgrund der 20-jährigen Sunset-Klausel beendet ein Austritt laufende Klagen (wie jene der AET, welche zum Unmut der Umweltorganisationen führte) nicht, sondern schwächt lediglich die zukünftige Position der Schweiz ohne ersichtlichen Nutzen.

Während Umweltverbände den Vertrag ganz ablehnen, kritisiert **Euratom** als Vertreter wesentlicher Investoren in klimaneutralen Energiesystemen gerade das unzureichende Mass an verbleibendem Investitionsschutz.

Begründung für das neue ECT:

1. Die Energiecharta ist ein bewährtes Regelwerk, das sich spezifisch weltweit für bilaterale und multilaterale Energieverträge zwischen Staaten und/oder Staatengemeinschaften eignet.

Energiethemen, insbesondere die Energieversorgungssicherheit, sind von den wichtigsten und für ein neutrales Binnenland wie die Schweiz zentralen Pfeiler für das friedliche Zusammenleben der Weltstaatengemeinschaft. Die Organisation der Energiecharta in Brüssel ist speziell erfahren kompetent bei der Beilegung von Streitigkeiten ('litigation').

Die Kritik vieler Gegner, wonach der ECT eine „Privatjustiz“ schaffe, welche demokratisch legitimierte Klimagesetze durch horrenden Entschädigungsforderungen konterkarieren und Parlamente mittels eines „Regulatory Chill“ von strengeren Massnahmen abhalte, greift zu kurz und wirkt etwas unbedarft. Diese Argumentation verkennt nämlich, dass solche Pflichten kein Hindernis für die Gesetzgebung sind, sondern lediglich den verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutz für rechtmässig getätigte Investitionen gewährleisten. Ein Abbau dieser Rechtssicherheit würde zudem die Kapitalkosten für die gesamte Energiewende massiv erhöhen, da gerade auch Investoren in erneuerbare Energien zwingend auf stabile rechtliche Rahmenbedingungen angewiesen sind. Zudem ist die Bezeichnung als „Privatjustiz“ grob irreführend: Internationale Schiedsgerichte sind ein Standardinstrument zur Beilegung komplexer privatrechtlicher Konflikte. Ihre Nutzung ist kein Sonderweg, sondern eine sachgerechte Antwort auf die fachliche Komplexität grenzüberschreitender Investitionsverfahren. Zudem ist die Bezeichnung als „Privatjustiz“ grob irreführend: Internationale Schiedsgerichte sind ein bewährtes Standardinstrument zur Beilegung komplexer privatrechtlicher Konflikte. Ihre Nutzung ist kein Sonderweg, sondern eine sachgerechte Antwort auf die fachliche Komplexität internationaler Investitionsverfahren.

2. Die Energiecharta wurde an das Übereinkommen von Paris angepasst, welches die Schweiz auch unterstützt und ratifiziert hat. Es ist Teil der Schweizer Gesetzgebung.
3. Es ist inkonsequent, dass die Bundesbehörden das Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» unterstützten und derweil weitere weltweit bestehende Regelgrundsätze wie die Energiecharta u.a.m. (z.B. WTO-Grundsätze) ausser Acht lassen. Das ist unnötiges Bürokratie-Verwirrspiel.
4. Die Energiecharta nimmt die schwächeren Mitglieder unserer Weltgemeinschaft ernst, ermöglicht es doch die Beilegung von Streitigkeiten zwischen juristischen Personen und Staaten, nicht nur Staaten unter sich.
5. Der Verein Kettenreaktion begrüsst auch den Investitionsschutz in fossile Ressourcen. Gelingt doch die Energiewende nur mit einer fossilen (Gaskraftwerke) Transition. Gaskraftwerke sind integraler Bestandteil der ursprünglichen, letztlich vom Volk beschlossenen Energiestrategie 2050. Auch die Energieperspektiven 2050+ vom Dezember 2021 geht vom Bau neuer, zusätzlicher Gaskraftwerke aus. Daran ändert nichts, dass ineffizientere Gasturbinen bevorzugt werden und dass man «die Nachbarländer der Schweiz» auffordert, diese zu bauen. Dies ist für die Schweiz umso wichtiger als die Energiestrategie 2050 (die das Volk gerade mit dem Mantelerlass leider wieder neu bestätigt hat) jetzt schon als völlig gescheitert betrachtet werden muss, setzt sie doch in der Praxis auf Stromimporte und auf Gas/Ölkraftwerke als Reserven für die Energieversorgung. Unabhängig davon, ob die Schweiz in Zukunft die stark wachsende Stromversorgung ausschliesslich mit erneuerbaren Energien sicherstellen will – was an dieser Stelle explizit bezweifelt wird – oder ob wieder Kernkraftwerke zum Einsatz kommen werden: Es steht ausser Frage, dass wir in der Zwischenzeit, bis diese längerfristigen Lösungen greifen, auf fossil befeuerte Kraftwerke werden zurückgreifen müssen. Die Investitionen in alle Kraftwerke müssen daher unbedingt rechtlich abgesichert sein, ansonsten werden sie schlicht nicht getätigt.

Wie wichtig die Rechtssicherheit für Investoren ist, zeigt sich derzeit exemplarisch an den laufend reduzierten Subventionen für Photovoltaikanlagen. Es ist zwar nachvollziehbar, dass Förderungen gekürzt werden, wenn der Marktwert des Stroms niedrig oder gar negativ ist. Dennoch hat diese Praxis signifikante negative Auswirkungen auf die Investitionsbereitschaft. Das massiv erhöhte Ziel für Photovoltaik-Strom gemäss Mantelerlass ist unter diesen unsicheren Rahmenbedingungen in keiner Weise realistisch.

In diesem Sinne gehen wir mit den 40 Schweizer Unternehmen einig, die gemäss einer Umfrage des BFE und des SECO, den Investitionsschutz in fossile Energien begrüssen.

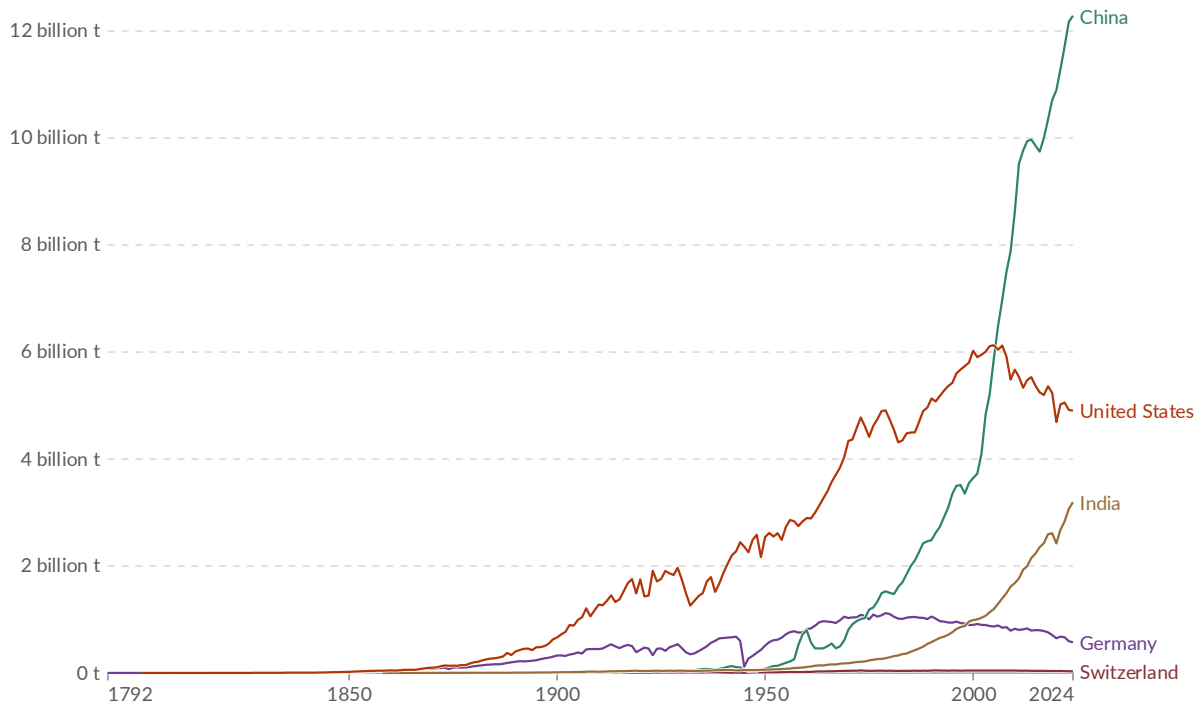
Wie oben erwähnt, sind die Geschäfte mit Energieressourcen heute international, ja weltweit. Deshalb sind auch Inklusionen von ISA- und CETA-Regeln und der Transparenzregeln von CPTPP bzw. UNCITRAL der blockbildenden EU-Assoziation vorzuziehen.

6. In unserem Nachbarland Deutschland werden gegenwärtig jede Menge an Gaskraftwerken projiziert, um nicht noch stärker in einen Engpass bei der Versorgung zu schlittern. Die aktuelle Klimastatistik ist irreführend. Indem Europa und die USA ihre

Annual CO₂ emissions



Carbon dioxide (CO₂) emissions from fossil fuels and industry¹. Land-use change emissions² are not included.



Data source: Global Carbon Budget (2025)

OurWorldinData.org/co2-and-greenhouse-gas-emissions | CC BY

1. Fossil CO₂ emissions This refers to the carbon dioxide released when burning fossil fuels or from certain industrial activities. Burning fossil fuels – coal, oil, and gas – produces CO₂ during transport (cars, trucks, planes), electricity generation, heating, and energy use in industry. This also includes flaring, which is the burning of extra gas during oil and gas extraction. Some industrial processes also release CO₂. This happens especially in cement and steel production, where chemical reactions (unrelated to burning fuel) produce carbon dioxide. These figures don't include CO₂ emissions from changes in land use, like deforestation or reforestation.

2. Land-use change emissions Land-use change emissions are the carbon dioxide (CO₂) released or removed when land use changes. They mostly come from deforestation, forest degradation, turning forests or other ecosystems into cropland or pasture, and draining peatlands. When vegetation is cleared or burned, the carbon stored in plants and soil is released as CO₂. Land-use change can also remove CO₂ from the atmosphere when vegetation grows back, for example, when forests regrow. This can lead to negative emissions in the data.

In scientific and policy discussions, these emissions are sometimes grouped under the broader term "LULUCF" (land use, land-use change, and forestry). These estimates are uncertain because they depend on limited data and assumptions about land cover, how much carbon is stored in ecosystems, and how land is managed.

They are separate from fossil CO₂ emissions from burning fossil fuels and certain industrial processes.

energieintensive Produktion nach China auslagern, betreiben sie eine Form von "CO₂-Bilanzkosmetik". Der Rückgang der westlichen Emissionen ist oft kein Resultat echter Innovation, sondern die Folge eines globalen Verschiebungsspiels, bei dem China die ökologische Last für den westlichen Konsum trägt. Eine weitere Reduktion des ohnehin geringen CO₂-Ausstosses in Deutschland oder der Schweiz bleibt wirkungslos, solange die Emissionen in China und Indien auf weitaus höherem Niveau ungebremst, ja exponentiell steigen. Wir optimieren hierzulande die Nachkommastellen einer globalen Gleichung, deren Ergebnis längst in Asien entschieden wird. - Seit dem Jahr 2000 konnte die Schweiz ihre CO₂-Emissionen um insgesamt über 11 Mio. Tonnen senken,

was einer beachtlichen Reduktion von rund einem Viertel ihres CO₂ - Ausstosses entspricht. Angesichts dieser massgeblichen Reduktion gefährden weitere Massnahmen lediglich die Investitionssicherheit, ohne nennenswerten Mehrwert zu bieten.

7. Wir begrüessen insbesondere bei den Änderungen (unter Ihrer Datei 'Diverses'), dass jegliche Hinweise auf die EU ('European Communities') weggelassen werden: Absätze 4 und 5
8. Wir begrüessen insbesondere auch alle Änderungen in Artikel 7 des ECT (unter Ihrer Datei 'Diverses') bei dem - im Gegensatz zu den dynamischen EU-Regeln - im Stromabkommen mit der EU die Schweizer Grenzkapazitäten nicht eingeschränkt werden.
9. Wir begrüessen insbesondere auch Art. 19, Art. 19 bis und Art. 30 bis des ECT, weil diese Artikel nicht von einem Green Deal (wie beim Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU») sondern einfach den Begriff 'Sustainable Development' verwendet. Der ECT ist im Vergleich zu den dynamischen EU-Regeln (Green Deal) technologieneutraler. Dies schützt Investitionen in neue Kernkraft-Technologien (SMR etc.) besser vor kurzfristigen politischen Richtungswechseln.
10. Sie schreiben in Ihrer Erklärung: «Bislang kam es unter dem ECT zu keinem Urteil eines Schiedsgerichtes gegen die Schweiz.» Bei der dynamischen Übernahme des EU-Rechtes weiss die Schweiz nie ob sie zukünftig sanktioniert wird oder nicht.
11. In letzter Zeit wurde von Seiten der EU (hauptsächlich von Deutschland) über den Ausstieg aus dem sog. Verbrennerverbot diskutiert. Sollte dies Tatsache werden, dann ist die Flexibilität des neuen ECT goldrichtig. Zudem ist heute unklar, ob die Strategie der USA (Drill baby drill) oder die Theorie des menschengemachten Treibhausgases, sich international durchsetzen wird.
12. Die 39 Vertragsparteien im ECT sind eine gute Voraussetzung für den Abschluss von zukünftigen internationalen Energie-Freihandelsverträgen, was für ein rohstoffarmes Land wie die Schweiz zentral ist.
13. Schliesslich ist wichtig, dass der neue ECT zu keinen zusätzlichen Ausgaben führt (Unterstellung unter die Ausgabenbremse).

Gerne hoffen wir, dass Sie unsere Kommentare berücksichtigen können.

Freundliche Grüsse

Verein Kettenreaktion

Der Präsident

Hans Achermann

info@kettenreaktion1.ch

079 340 0170